

Reglement über die Hundehaltung

Vom 05. Dezember 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Wittinsburg.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- a) an verkehrsreichen Strassen, auf Kulturland und in Naturschutzgebieten;
- b) während der Hauptsetz- und Brutzeit, d.h. vom 01. April bis 31. Juli, im Wald und an Waldsäumen sowie im Feldgebiet für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen;
- c) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes;
- d) auf Anordnung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind.

§ 5 Zutrittsverbote

¹ Hunde haben keinen Zutritt auf die Sportanlagen und Spielplätze im Schulareal.

² Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunden sowie deren Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a) Haftpflichtversicherungsnachweis

§ 8 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr folgende kostendeckende Gebühr: | CHF 80.-- bis CHF 150.-- |
| b) Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr höhere Gebühren beschliessen.
Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr: | je 50 % mehr |
| c) Einmalige Einschreibegebühr | CHF 20.-- bis CHF 50.-- |
| d) Gebühren für a.o. administrative Aufwendungen nach Aufwand | CHF 20.-- bis CHF 100.-- |
| e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Hundehalterin oder den Hundehalter | effektive Kosten |

Der Gebührentarif (Anhang 1 zum Reglement über die Hundehaltung) ist jährlich durch die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen der Budget-Beschlussfassung festzulegen.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden für das laufende Kalenderjahr Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren gemäss § 9 Absatz 1 werden jedoch erst im Folgejahr erhoben.

³ Die Gebühren nach Absatz 1 lit. a) und b) werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise erlassen.

⁵ Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps
- b) Blindenführhunde
- c) Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- d) Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- e) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- f) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von den Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2018 in Kraft.

² Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Wittinsburg aufgehoben.



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wittinsburg am 05. Dezember 2017:

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**



Regula Blochwitz
Gemeindepräsidentin

Stephan Schneider
Gemeindevorwalter

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 3 vom 05. Februar 2018 genehmigt.